

Unterlage für die PK: 25 Jahre MOHI, 3. Mai 2010

Zusammengestellt von a.o. Univ.Prof. Dr. Volker Schönwiese
Gründungsobmann des MOHI 1985

Eine Studie in 28 europäischen Staaten im Auftrag der Europäischen Kommission analysierte 2007 den Übergang von Großeinrichtungen zum selbstbestimmten Wohnen in der Gemeinde. Sie stellte fest, dass eine Umstellung auf gemeindeintegrierte Dienste bessere Lebensqualität zur Folge hat. Bei der Kosteneffizienz gegenüber größeren oder großen Einrichtungen ist kein Unterschied festzustellen:

„Bei teureren Großeinrichtungen können Entscheidungsträger davon ausgehen, dass Bewohner mit leichteren Behinderungen im Rahmen guter gemeindeintegrierter Dienste bei gleicher oder besserer Versorgungsqualität zu niedrigeren Kosten versorgt werden können. Die Kostenwirksamkeit des gemeindeintegrierten Modells ist hierbei also besser. Eine gute gemeindeintegrierte Versorgung von Menschen mit schwereren Behinderungen aus teureren Großeinrichtungen wird genau so viel kosten, wobei die Versorgungsqualität besser sein wird. Folglich ist auch hier die Kosteneffizienz des gemeindeintegrierten Modells besser.“ (Mansell, J. u.a. 2007, S.12)

Nach Umstellung auf gemeindeintegrierte Dienste			
	Kosten	Qualität	Kosteneffizienz
<u>Kostengünstige Einrichtung</u>			
Weniger behinderte Person	Gleich oder niedriger	Gleich oder höher	Gleich oder besser
Schwerer behinderte Person	Höher	Höher	Gleich oder besser
<u>Teurere Einrichtung</u>			
Weniger behinderte Person	Niedriger	Gleich oder höher	Besser
Schwerer behinderte Person	Gleich oder niedriger	Höher	Besser

Abbildung (ebd.)

Mansell, James / Knapp, Martin / Beadle-Brown, Julie / Beecham, Jennifer: Übergang von Großeinrichtungen zum selbstbestimmten Wohnen in der Gemeinde – Ergebnisse und Kosten: Bericht einer europäischen Studie. Teil 1: Zusammenfassende Darstellung. Canterbury (Tizard Centre der University of Kent) 2007.

Zitat aus der **UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** – von Österreich im Jahr 2008 ratifiziert:

Artikel 19 „selbstbestimmte Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft“:
„Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;**
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;**
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.“**